

MITGLIEDSORDNUNG AKTIVE MITGLIEDER

Geltungsbereich

Diese Mitgliedsordnung regelt die Verfahren der aktiven Mitgliedschaft der Ballonfreunde Nord e.V. Sie ersetzt die bisherige Mitgliedsordnung vom ~~November-März 2022~~2020.

Aufnahme und Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag beim Vorstand kann ein neues Mitglied nach Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Aufnahme mit. Äußert ein Mitglied gegenüber dem Vorstand innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe Bedenken gegenüber einer Neuaufnahme eines Mitgliedes, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung per Beschluss. Der Vorstand hat sich dem Votum der Mitgliederversammlung zu beugen.
- (2) Der Einzelmitgliedsbeitrag von 90.00 € pro Jahr ~~s-jährlich~~ im Voraus auf das Konto Ballonfreunde Nord-BfN-e.V. mit der IBAN DE32 2305 2750 0081 9108 87 DE51 2005 0550 1383 1241 51 zu entrichten oder per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.
- (3) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen 50% des Beitrags. Auf Antrag kann der Beitrag für Kinder und Jugendliche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beibehalten werden, wenn sich das Mitglied in der Berufsausbildung oder im Studium befindet. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis (z.B. fürs Studium, Schulbescheinigung für Schüler über 18 Jahre) muss dem Vorstand vorgelegt werden. Der ermäßigte Beitrag ist nur für den bescheinigten Zeitraum gültig. Nach Ablauf ist unaufgefordert ein neuer Nachweis einzureichen, anderenfalls wird der Beitrag auf den ordentlichen Beitrag umgestellt.
- (4) Zwecks Erreichbarkeit besteht die Verpflichtung, bei Änderung der Postanschrift, Emailadresse und der Bankverbindung für den Zahlungsverkehr (Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Erstattungen) diese dem Vorstand innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen.

Nutzung der Ballongerätschaft

- (1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Ballongerätschaft vorbehaltlich Deckung des persönlichen Mitgliedskontos für Vereinsfahrten zu nutzen. Die Nutzung ist nur gestattet, wenn die dafür erforderliche Lizenz zum Führen vorliegt (Führerschein, Pilotenschein, Medical).
- (2) Jeder Nutzer der Ballongerätschaften sollte darauf bedacht sein, diese pfleglich zu behandeln, um sie so lange als möglich nutzen zu können und um Kosten für Wartung und Neuanschaffung zu sparen. Dazu gehört, Ballongerätschaften für den Nächsten so zu hinterlassen, wie man sie selbst gern vorfindet.
- (3) Die Nutzung der Ballongerätschaften ist mit dem Vorstand abzustimmen. Es wird dann geprüft, ob der Ballon frei ist und nicht schon von einem anderen Mitglied reserviert wurde. Der Vorstand hat dabei darauf zu achten, dass die Reservierungswünsche möglichst vieler Mitglieder berücksichtigt werden.
- (4) Über jede Fahrt ist ein Fahrtbericht in der in Anlage I vorgegebenen Weise und leserlich ausgefüllt an den Vorstand zu übermitteln.

MITGLIEDSORDNUNG AKTIVE MITGLIEDER

Umlagen

- (1) Umlagen dienen der Aufrechterhaltung des Ballonbetriebes. Die Höhe und die Zahlungsweise werden planmäßig jährlich im letzten Quartal für das kommende Geschäftsjahr von den stimmberechtigten Mitgliedern festgelegt und im Anhang I dieser Mitgliedsordnung veröffentlicht.
- (2) In Ausnahmefällen können vom Vorstand nichtplanmäßige Umlagen erhoben werden, wenn nur damit der laufende Fahrbetrieb aufrechterhalten werden kann. Die Höhe beträgt maximal 1 000,- € insgesamt, verteilt auf alle Mitglieder.
- (3) Mitteilungen über beschlossene Umlagen werden per E-Mail bekannt gegeben.
- (4) Beschlossene Umlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu begleichen.
- (5) Wer innerhalb eines laufenden Jahres in die aktive Mitgliedschaft wechselt, bzw. als aktives Mitglied in den Verein eintritt, wird anteilig an den laufenden Umlagen beteiligt.
- (6) Scheidet ein aktives Mitglied aus, hat es keinen Anspruch auf Erstattung der Umlagen am Tag des Ausscheidens.

Mitgliedskonto

- (1) Für jedes aktive Mitglied wird ein persönliches Mitgliedskonto eingerichtet und geführt, auf dem eingezahlte Mitgliedsbeiträge, Umlagen, und Privatfahrten verbucht werden. Ebenso werden die als Gast mitgenommenen passiven Mitglieder dokumentiert
- (2) Guthaben können nur am Jahresende ausgezahlt werden.
- (3) Guthaben auf dem Mitgliedskonto können mit rückständigen Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden.

Vereinsfahrten

- (1) Vereinsfahrten sind alle Fahrten, die keine Entgeltfahrten sind. Dazu gehören insbesondere Fahrten zu Ausbildungszwecken, Fahrten mit passiven Mitgliedern, Privatfahrten und Fahrten bei Wettbewerben und Veranstaltungen. Vereinsfahrten sind nur möglich, wenn die entstehenden Kosten mit dem Guthaben des persönlichen Mitgliedskontos gedeckt werden können. Ansonsten ist diese Nutzung nicht erlaubt.
- (2) Die Kostensätze für Vereinsfahrten werden planmäßig jährlich im letzten Quartal für das kommende Geschäftsjahr von den stimmberechtigten Mitgliedern festgelegt und im Anhang II dieser Mitgliedsordnung veröffentlicht.
- (3) In Ausnahmefällen (z.B. bei Erhöhung der Betriebskosten) kann der Vorstand eine Erhöhung der Kostensätze ohne Mitgliederbeteiligung vornehmen, wenn er dies für erforderlich hält.
- (4) Die Fahrten werden mit den Kostensätzen der jeweils geltenden Fassung des Anhangs II abgerechnet und mit dem Guthaben des persönlichen Mitgliedskontos verbucht.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, Personen seiner Wahl im Ballon zu transportieren, wenn dafür nicht mehr als die anteiligen Kosten der Kostensätze gemäß Anhang II in Rechnung gestellt werden.

MITGLIEDSORDNUNG AKTIVE MITGLIEDER

Schäden

- (1) Wer einen Schaden am vereinseigenen Gerät verursacht, hat auf seine Kosten für dessen Beseitigung zu sorgen. Verantwortlich für die Beseitigung eines Schadens ist das aktive Mitglied, das die Vereinsgeräte nutzt. Wird ein Vereinsgerät im Auftrage eines aktiven Mitglieds von einer Person genutzt, die kein aktives Vereinsmitglied ist, ist das Vereinsmitglied verantwortlich, das das Vereinsgerät für die Nutzung gebucht hat
- (2) Für den vereinseigenen Ballon gibt es z. Zt. keine Kaskoversicherung.
- (3) Aufwendungen für nicht zurechenbare Schäden und Verschleiß werden von allen aktiven Mitgliedern gemeinsam getragen.

Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) In Anlehnung an die Möglichkeiten der Zivilprozessordnung (ZPO, §§ 1025 - 1066) werden Streitigkeiten vereinsintern geschlichtet.
- (2) Streitigkeiten schlichten alle zur Verfügung stehenden Vorstandsmitglieder, die nicht an dem jeweiligen Streit beteiligt sind, gemeinsam (Schiedsgericht). Ist der Vorstand selbst an dem Streit beteiligt, wählt eine außerordentliche oder die nächste Mitgliederversammlung 3 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zum Schiedsgericht. Das können auch passive Mitglieder sein.
- (3) Um ein Schiedsgerichtsverfahren in Gang zu setzen, wird der Vorstand von einem Vereinsmitglied dazu aufgefordert oder der Vorstand selbst setzt dieses in Gang.
- (4) Der Vorstand bestellt alsbald die Mitglieder des Schiedsgerichts.
- (5) Das Schiedsgericht hört alle an dem Streit beteiligten Vereinsmitglieder an.
- (6) Das Schiedsgericht entscheidet einstimmig über einen Schiedsspruch.
- (7) Dem Schiedsspruch unterwerfen sich alle an dem Streit beteiligten Vereinsmitglieder.
- (8) Falls notwendig, kommen zusätzlich die §§ 1025 - 1066 der ZPO in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Eine Notwendigkeit wird durch Forderung der an dem Streit beteiligten Vereinsmitglieder an das Schiedsgericht oder durch das Schiedsgericht selbst festgestellt.

MITGLIEDSORDNUNG AKTIVE MITGLIEDER

2022

Anhang I

Umlagenhöhe für 2021 pro Mitglied: **keine**

Anhang II

Kosten Vereinsfahrten

Ballonnutzung ohne vereinseigenes Gas → 0,64 €/Minute (zzgl. 7% MwSt.)

Ballonnutzung mit vereinseigenem Gas → 2,00- €/Minute (zzgl. 7% MwSt.)

Im Einzelfall kann der Vorstand unter zu definierenden Bedingungen auf Antrag dem Mitglied die Kosten erlassen.